

ERLÄUTERUNGEN – ab 01.08.2022

Ihr Kind besucht eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Kindertagespflege oder den Offenen Ganzttag in Bergisch Gladbach.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 90 Absatz 1 und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ werden für den Besuch einer Kindertagesstätte, einer Kindertagespflege, eines außerunterrichtlichen Angebotes im Offenen Ganzttag der städtischen Grundschulen und in Tagesbetreuungsangeboten der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächsthöhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter § 2 Absatz 4 der Satzung zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Bitte geben Sie daher auch Kinder an, die eine andere Kindertagesstätte, Offene Ganzttagsschule oder Kindertagespflege besuchen, ggf. auch außerhalb von Bergisch Gladbach.

Wie wird das anrechenbare Einkommen ermittelt?

Gemäß § 4 Absatz 2 der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ ist für die **vorläufige** Berechnung des Elternbeitrags Ihr **Einkommen des Vorjahres** maßgeblich, da im laufenden Jahr das **aktuelle Jahreseinkommen** für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden kann. Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr dauerhaft derart erhöht oder vermindert haben, dass Sie in eine andere Einkommensstufe einzugruppiert wären, sollten Sie dies mitteilen. In diesem Falle wird Ihr dauerhaft verändertes Einkommen Grundlage der Einkommensberechnung sein (incl. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld etc.). Zum Nachweis reichen Sie bitte aktuelle Einkommensnachweise ein (z.B. Gehaltsabrechnung der letzten Monate).

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt berechnet: Grundlage ist der Einkommenssteuerbescheid: das anrechenbare Einkommen ist zunächst das zu versteuernde Einkommen. Hinzugerechnet werden u. a. Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie Unterhalt, steuerfreie Einkünfte gemäß Gehaltsabrechnung, etc.

Sofern kein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann, berechnet sich das elternbeitragsrechtlich relevante Einkommen ausgehend von Ihren Bruttoeinkünften abzgl. der Werbungskostenpauschale (1.000 €). Höhere Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben, etc. werden nur berücksichtigt, wenn das Finanzamt diese anerkannt hat und Sie diese durch den Einkommenssteuerbescheid nachweisen. Hinzugerechnet werden u. a. Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie Unterhalt, steuerfreie Einkünfte gemäß Gehaltsabrechnung, etc.

Was zählt zum Einkommen?

Die Definition des Einkommens finden Sie in § 4 der Satzung. Danach zählen zum Einkommen die folgenden Einkünfte:

- positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG), das sind:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (UVG), Hilfe zum Lebensunterhalt), Elterngeld (300 € bleiben ansatzfrei).

Kindergeld gehört **nicht** zum Einkommen. Für jedes Kind ist der steuerliche **Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzuziehen. Für volljährige Kinder (bis max. 25 Jahre) reichen Sie bitte entsprechend eine Schul-, Erstausbildungs- oder Studienbescheinigung ein.

Bei **bestimmten Berufsgruppen** (z.B. Beamten) sind pauschal 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis dem errechneten Einkommen hinzu zu rechnen, sofern auf das Jahresgesamtbrutto abgestellt wird (ohne Einkommenssteuerbescheid). Sofern Sie einen Einkommenssteuerbescheid vorlegen und daraus resultierend das zu versteuernde Einkommen bei der Berechnung zugrunde gelegt wird, entfällt die 10%- Regelung.

Wie wird der Elternbeitrag ermittelt?

Der von Ihnen zu zahlende Elternbeitrag ist von Ihrem Jahreseinkommen, das nach den dargestellten Grundsätzen ermittelt wird, abhängig. Weiterhin hängt die Höhe des Elternbeitrags von der für Ihr Kind gewählten Betreuungsart ab. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrags können Sie anhand der auf Seite 4 abgedruckten Tabelle ermitteln.

Welche Belege sind einzureichen?

Die Höhe Ihres Einkommens ist nachzuweisen. Bitte ermitteln Sie in der Spalte der für Sie zutreffenden Einkunftsart auf welche Weise Sie den Nachweis führen können. Bitte reichen Sie ausschließlich Kopien ein. Das Jugendamt ist entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Absatz 5 der Satzung berechtigt, jederzeit, spätestens bei der Austrittsüberprüfung, Einkommensnachweise zu verlangen.

Eltern, die sich aufgrund ihres Einkommens in die höchste Einkommensgruppe (über 200.000 €) einstufen, brauchen nur den ausgefüllten Erhebungsbogen, jedoch keine Einkommensnachweise vorzulegen. **Bitte reichen Sie jährlich unaufgefordert den aktuellen Einkommenssteuerbescheid und die Dezember-Abrechnungen ein.**

Was ist bei Veränderungen Ihres Einkommens zu beachten?

Sofern sich Ihre Einkommensverhältnisse in der Weise verändern, dass Sie voraussichtlich auf Dauer in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe einzustufen sind, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Zum Beispiel bei: Gehaltserhöhung, Beförderung, Rückkehr aus der Elternzeit, Arbeitsaufnahme nach Krankengeldbezug, Arbeitslosigkeit oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Umzug/ Trennung

Umzüge eines oder beider Elternteile sowie Trennungen sind unverzüglich zwecks Neuberechnung mitzuteilen.

Erlass von Elternbeiträgen

Sofern es Ihnen und Ihrem Kind gemäß § 2 Abs. 12 der Satzung aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist, den Elternbeitrag zu zahlen, können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. In diesem Falle können Sie einen **Antrag** auf Erlass von Elternbeiträgen stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Elternbeitragssachbearbeiterin bzw. Ihrem Elternbeitragssachbearbeiter. Ihre Einkommenssituation ist dann nach den Maßstäben des Sozialgesetzbuches XII zu beurteilen. Sofern Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise der Elternbeitrag erlassen.

Wann wird Ihr Elternbeitrag festgesetzt?

Nach Rücksendung der Selbsteinstufung, der Sie bitte die angeforderten Belege beifügen, wird Ihr

Elternbeitrag festgesetzt. Bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle kann dies erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen. Da es ggf. zu relativ hohen Nachforderungen kommen kann, wird empfohlen, den voraussichtlichen Elternbeitrag anhand der jeweiligen Einkommensstufe und Betreuungsart vorab selbst einzuschätzen und bis zur Festsetzung durch das Jugendamt zurückzulegen. **Bitte überweisen Sie Ihren Elternbeitrag erst nach Erhalt Ihres Festsetzungsbescheides, da Ihre Einzahlungen andernfalls nicht zugeordnet werden können! Das im Bescheid genannte Kassenzeichen geben Sie bei den Überweisungen bitte im Verwendungszweck an.**

Kurzinfos im Überblick

Gliederung der Beitragstabelle

Die Höhe der Beiträge ist zum einen nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Eltern gestaffelt: in 10.000-Euro-Schritten beginnend mit 40.000 € bis 160.000 €, danach in 20.000-Euro-Schritten bis 200.000 €. Die letzte Einkommensstufe liegt bei über 200.000 €. Zum anderen sind die Beiträge nach der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt: in 5-Stunden-Schritten beginnend mit 15 Wochenstunden und endend bei 55 Wochenstunden (siehe die Beitragstabelle in der Satzung unter § 2 Absatz 4).

Beitragsfreiheit bei niedrigem Jahreseinkommen

Bei einem Jahreseinkommen von bis zu 40.000 € sind keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt für Eltern, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII, Hartz IV), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Dieser Sachverhalt ist entsprechend nachzuweisen.

Pflegeeltern

Bei Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII den Pflegeeltern in Freibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten diese Personen an Stelle der Eltern. Für diesen Personenkreis ist ein Elternbeitrag der Elternbeitragstabelle der 2. Einkommensstufe zu zahlen, es sei denn, nach der Einkommensberechnung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

Essensgeld und Trägeranteil

Daneben fallen das Essensgeld und bei Elternvereinen in Kindertagesstätten der Mitgliedsbeitrag und der Trägeranteil an. Diese Beiträge sind direkt an den Träger zu zahlen.

Zur Beitragstabelle:



Elternbeitragstabelle

Nach § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern werden für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder **monatliche** Elternbeiträge nach folgender Tabelle erhoben:

Beitragstabelle für einen Platz in einer Kindertagesbetreuung

- ⇒ Kita: hier gelten die **drei fett** gedruckten Spalten
- ⇒ Tagespflege: hier gelten alle Spalten
- ⇒ OGS: hier gelten die Spalten „bis 25 Stunden“ = bis 15:00 Uhr und „bis 35 Stunden“ = bis 16:30 Uhr
- ⇒ **der angegebene Beitrag stellt den monatlichen Beitrag dar**

| Ek-Stufe | Einkommen/Jahr | 15 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | bis 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | bis 45 Std. | bis 50 Std. | bis 55 Std. |
|----------|---------------------|---------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|---------------|-------------|-------------|
| 1 | bis 40.000 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2 | bis 50.000 | 40,00 | 55,00 | 70,00 | 85,00 | 100,00 | 115,00 | 130,00 | 145,00 | 160,00 |
| 3 | bis 60.000 | 55,00 | 72,50 | 90,00 | 107,50 | 125,00 | 142,50 | 160,00 | 177,50 | 195,00 |
| 4 | bis 70.000 | 70,00 | 90,00 | 110,00 | 130,00 | 150,00 | 170,00 | 190,00 | 210,00 | 230,00 |
| 5 | bis 80.000 | 85,00 | 107,50 | 130,00 | 152,50 | 175,00 | 197,50 | 220,00 | 242,50 | 265,00 |
| 6 | bis 90.000 | 100,00 | 125,00 | 150,00 | 175,00 | 200,00 | 225,00 | 250,00 | 275,00 | 300,00 |
| 7 | bis 100.000 | 115,00 | 142,50 | 170,00 | 197,50 | 225,00* | 252,50 | 280,00 | 307,50 | 335,00 |
| 8 | bis 110.000 | 130,00 | 160,00 | 190,00 | 220,00 | 250,00* | 280,00 | 310,00 | 340,00 | 370,00 |
| 9 | bis 120.000 | 145,00 | 177,50 | 210,00 | 242,50 | 275,00* | 307,50 | 340,00 | 372,50 | 405,00 |
| 10 | bis 130.000 | 160,00 | 195,00 | 230,00* | 265,00 | 300,00* | 335,00 | 370,00 | 405,00 | 440,00 |
| 11 | bis 140.000 | 175,00 | 212,50 | 250,00* | 287,50 | 325,00* | 362,50 | 400,00 | 437,50 | 475,00 |
| 12 | bis 150.000 | 190,00 | 230,00 | 270,00* | 310,00 | 350,00* | 390,00 | 430,00 | 470,00 | 510,00 |
| 13 | bis 160.000 | 205,00 | 247,50 | 290,00* | 332,50 | 375,00* | 417,50 | 460,00 | 502,50 | 545,00 |
| 14 | bis 180.000 | 235,00 | 282,50 | 330,00* | 377,50 | 425,00* | 472,50 | 520,00 | 567,50 | 615,00 |
| 15 | bis 200.000 | 265,00 | 317,50 | 370,00* | 422,50 | 475,00* | 527,50 | 580,00 | 632,50 | 685,00 |
| 16 | über 200.000 | 280,00 | 335,00 | 390,00* | 445,00 | 500,00* | 555,00 | 610,00 | 665,00 | 720,00 |

- ⇒ Für Kinder unter zwei Jahren sind die Werte in der zutreffenden Spalte zu verdoppeln.
- ⇒ Bei der Kindertagespflege wird bei der Verdopplung des Elternbeitrages maximal die Höhe des Tagespflegeentgeltes festgesetzt.
- ⇒ Geschwisterkinder zahlen die Hälfte (jeweils bezogen auf den preiswerteren Platz), bei dem landesgedeckelten Beitrag wird bei entsprechender Halbierung der städtische Beitrag aus der o.g. Tabelle halbiert, nicht der Landesgedeckelte!
- ⇒ besucht ein Kind das Außerunterrichtliche Angebot, so sind entsprechend der geltenden Landesregelung für die oberen Einkommensstufen an die Stadt nur 215 € ab dem 01.08.2022 zu zahlen (ab dem ab dem 01.08.2023: 221 €). Dies betrifft alle Beträge mit einem „*“, sofern der städtische Beitrag den gedeckelten Betrag der Landesregelung übersteigt